

Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage V 86/2023

Neufassung der Hebesatzsatzung hier: Anpassung der Hebesätze für Grundsteuer B

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Fachbereich: Finanzmanagement	Datum
BearbeiterIn: Frau Sawall	15.11.2023

Beratungsfolge

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Haushaltsausschuss	Zur Beratung und Empfehlung	30.11.2023	\boxtimes	
Ortsrat Hoiersdorf	Zur Kenntnis	06.12.2023	\boxtimes	
Ortsrat Esbeck	Zur Kenntnis	29.11.2023		
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	12.12.2023		
Rat	Zur Beschlussfassung	14.12.2023	\boxtimes	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt , für das Jahr 2024 die Hebesätze für die Grundsteuer B auf 534 v.H. zu erhöhen und die damit verbundene und erforderliche Neufassung der Hebesatzsatzung.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die allgemeinen Grundsätze des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes verpflichten die Kommunen zur Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Einnahmequellen.

Die mit dem Land abgeschlossene Stabilisierungsvereinbarung enthält eine Dynamisierungsregelung hinsichtlich des Haushaltszieles. Die Grundsteuer B wurde mit 500 % um 133 % über dem arithmetischen Mittel der entsprechenden Gemeindegrößenklasse in Niedersachsen festgesetzt.

Sollte sich über die Laufzeit der Vereinbarung dieses arithmetische Mittel erhöhen, so wird der Konsolidierungsbeitrag nach § I um den Betrag erhöht, der sich bei der Beibehaltung des Abstandes zwischen der Grundsteuer B in der Stadt Schöningen und dem arithmetischen Mittel des Landes ergeben würde. Die Prüfung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die sich daraus ggfs.

ergebenden Anpassungen erfolgt alle 2 Jahre, erstmalig zum HJ 2018.

Für die Vereinbarung wurde seinerzeit der Realsteuervergleich 2014 herangezogen. Die Überprüfung des Hebesatzes 2018 erfolgte aufgrund des Realsteuervergleiches 2016. Danach hatte sich der Landesdurchschnitt in der Gemeindegrößenklasse von 367 % um 12 % auf 379 % erhöht. Dies hatte eine Erhöhung des Konsolidierungsziels von 1.260.000 € um 34.000 € auf 1.294.000 € als Folge. Die erneute Überprüfung des Hebesatzes für das Jahr 2022 erfolgt auf Grundlage des Realsteuervergleiches 2020. Der Landesdurchschnitt in der Gemeindegrößenklasse hat sich auf 393 % erhöht. Dies bedeutete eine Erhöhung von 14 % (379 % - 393 %); die Hebesätze waren daher von bisher 512 % auf 526 % anzuheben.

Für das Jahr 2024 erfolgt die Überprüfung des Hebesatzes aufgrund des Realsteuervergleiches 2022. Der Landesdurchschnitt in der Gemeindegrößenklasse hat sich auf 401 % erhöht. Dies bedeutet eine Erhöhung von 8 % (393 % - 401 %); die Hebesätze sind daher von bisher 526 % auf 534 % anzuheben

Berechnung: (Grundsteuer B / alter Hebesatz x neuer Hebesatz)

2024:

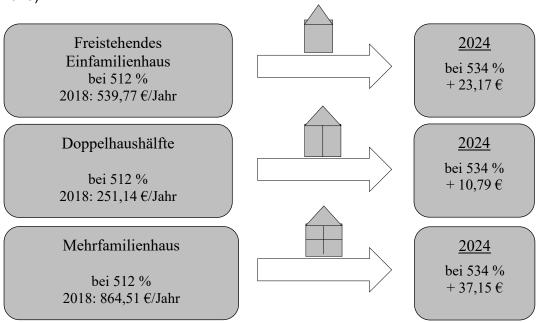
Aufkommen Grundsteuer B 2023 - Stand 11. 09. 2023 = 1.517.940,81 288.582 Messbetrag Grundsteuer B 288.582; Landesdurchschnitt in der Gemeidegrößenklasse der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer B = 397 %

288.582 *526 % = 1.517.941 €

288.582 *534% = 1.541.028 € 23.087 € gerundet: 23.000,00 €

Es ergibt sich eine Erhöhung des Konsolidierungsziels von 1.357.900 um 23.000 auf 1.380.900. Der maximal zulässige Fehlbetrag in Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) sinkt somit ab 2024 von 2.052 T€ auf 2.029 T€.

Anhand von drei Beispielen kann gezeigt werden, welche Auswirkungen die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf die Bürger hat (die Differenz ergibt sich immer im Vergleich zu 2018):



Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundsteuer für jedes Objekt abhängig von der Bewertung des Grundstückes inkl. Bebauung durch das Finanzamt Helmstedt ist und es sich bei den oben genannten Beträgen um Beispielobjekte handelt.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2024 den Hebesatz für die Grundsteuer B von momentan

526 v.H. auf 534 v.H. zu erhöhen.

Die vorgeschlagene Erhöhung macht den Beschluss einer Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) erforderlich. Der Entwurf liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

gez. Schneider

Bürgermeister

Mitzeichnung

BGM AV FB 10 FB 13 FB 20 FB 21 80 GB

 \boxtimes

Anlagen

 \boxtimes U

Neufassung der Hebesatzsatzung

 \boxtimes

Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichenBetriebe (Grundsteuer A)520 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 534 v.H.

2. Gewerbesteuer 450 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2021 außer Kraft.

Schöningen, den 14.12.2023

Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Schneider